

Ausführungsbestimmung über die Gewährung von Förderbeiträgen aus dem „Fonds für Forschungsgespräche der Universität St.Gallen“

vom 1. Februar 2016

Die Forschungskommission der Universität St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Reglements über die Vergabe der Forschungsmittel durch die Forschungskommission der Universität St. Gallen vom 8. Dezember 2015

als Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt die Vergabe von Förderbeiträgen aus dem "Fonds für Forschungsgespräche" für Forschungskonferenzen an der Universität St.Gallen.

Art. 2 Antragsberechtigung

¹ Antragsberechtigt sind folgende der Universität St.Gallen angehörige Personengruppen:

- Ordentliche Professorinnen und Ordentliche Professoren;
- Ständige Dozierende sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren.

Art. 3 Merkmale von Forschungsgesprächen

¹ Das Forschungsgespräch dient dem fachlichen Austausch unter Forschenden auswärtiger Forschungsstätten und mehreren Forschenden der Universität St.Gallen.

² Das Forschungsgespräch sollte einen hochschulöffentlichen Charakter haben.

³ Grundsätzlich nicht gefördert werden regelmässig wiederkehrende Veranstaltungen.

Art. 4 Beantragbare Kosten

¹ Es können ganz oder teilweise die Kosten beantragt werden, die im Zusammenhang mit dem Forschungsgespräch budgetiert werden. Hierzu zählen

- Reise- und Unterbringungskosten der auswärtigen Teilnehmenden;
- Raum- bzw. Mietkosten, welche an die Universität St.Gallen geleistet werden müssen;
- Verpflegungskosten für die Teilnehmenden des Forschungsgesprächs;
- Organisationskosten.

² Honorare und Publikationsbeiträge können nicht beantragt werden.

³ Förderbeiträge werden grundsätzlich in Höhe von maximal CHF 15'000 vergeben.

⁴ Förderbeiträge werden nicht rückwirkend vergeben.

Art. 5 Antragstellung

¹ Anträge werden anlässlich der regulären Sitzungen der Forschungskommission begutachtet. Es gelten die bekanntzugebenden Einreichfristen.

² Anträge sind mittels Antragsformular auf research@unisg.ch einzureichen.

Art. 6 Evaluation

¹ Für die wissenschaftliche Begutachtung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- der wissenschaftliche Erkenntnisfortschritt, der vom Forschungsgespräch zu erwarten ist;
- der Öffentlichkeitsgrad, insbesondere in Bezug auf feldübergreifende Themensetzungen, die einen themenrelevanten Kreis von Forschenden der Universität St.Gallen ansprechen;
- Kosteneffizienz.

Art. 7 Beitragszahlung

¹ Nach Kostenzusprache durch die Forschungskommission werden die tatsächlichen Kosten für das Forschungsgespräch gemäss Rechnung (maximal bis zum bewilligten Betrag) rückerstattet.

Art. 8 Fondsvermögen

¹ Zur Erfüllung des Fondszweckes werden grundsätzlich die jährlichen Einlagen der Universität und die Erträge des Fondsvermögens verwendet. In begründeten Fällen kann auch ein Teil des Fondsvermögens zur Unterstützung verwendet werden.

² Die Anlage der Mittel und die Verwaltung des Fondsvermögens obliegen dem Verwaltungsdirektor.

Art. 9 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

¹ Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen das Reglement des „Fonds für Forschungsgespräche“ vom 15. Juni 2007.